

Zeichenerklärung

1. Plangebietsgrenzen (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Grenze der räumlichen Geltungsbereiche

2. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

WA- allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO), Ausschluß der ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1,3,4 und 5 BauNVO Festsetzungen zur allgemeinen Zulässigkeit oder zu Ausnahmen gemäß § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO

3. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

Grundflächenzahl Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

4. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen (§9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze (Baufeld) (§ 23 Abs. 3 BauNVO), maßgeblich ist die Außenkante Einzelhaus/Doppelhaus

5. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 89 SächsBO)

offene Bauweise

geneigte Dachform

6. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen (§9 Abs.6 BauGB)

Aufschüttung eines Lärmschutzwalles, Scheitel 2,0 m über Gelände, Begrünung M1

7. Füllschema Nutzungsschablone

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß Grundflächenzahl Bauweise E/D g Bauform/Bauweise Art der baulichen Nutzung mit Beschränkung der Zahl der Wohnungen

8. Verkehrsflächen (§9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Privatstraße

9. Grünflächen (§ 9 Abs.1 Nr.15, 20 und 25 (a) BauGB)

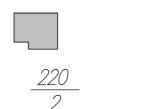
private Grünfläche für die Anpflanzung von freiwachsenden Hecken und Bäumen zum Wind- und Sichtschutz (Gehölzstrukturen am Siedlungsrand) private Grünfläche für Ausgleichsmaßnahmen (M 3)

und für Wege und Überfahrten zugelassen

(M1) -(M3)

Maßnahmen des Eingriffsausgleiches in Natur und Landschaft

10. Nachrichtliche Bestandsangaben



Gebäudebestand.

Flurstücksnummer Flurgrenzen

Abgrenzung verschiedener Grundstücksnutzungen

Baum im Bestand

Ackerland

1990 (BGBI I.S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.April 1993 (BGBI I.S. 466).

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV90) vom 18.Dezember 1990 (BGBI.I1991 S.58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2011 (BGBI. I S. 1509)

Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 28.Mai 2004 (SächsGVBI. S.200) rechtsbereinigt mit Stand vom 5. Juni 2010 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6.Februar 2012 (BGBI. I S.148) geändert worden ist

Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.07.2007 (SächsGVBI. S 231), zuletzt geändert am 15.Dezember 2010, SächsGVBI. S 398,

○ Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.März 1998 (BGBi. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5

Gesetz zur Einführung einer strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUPG) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746), geändert durch Artikel 1

Sächsisches Wassergesetz - Neufassung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBI. 2004, S. 482)

Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz - SächsVermKatG)

(SächsGVBI. Nr.3/2008/S.138), gültig ab 05.06.2010, Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999, BGBI. I 1999, S. 1554, geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBI. I S. 212).

Sächsisches Abfallwirtschafts - und Bodenschutzgesetz (SächsABG) i.d.F.d. Bekanntmachung vom 31.05.1999 (SächsGVBI. 1999, S. 261) Fassung gültig ab 01.03.2012

Sächsisches Nachbarrechtsgesetz (SächsNRG) vom 11. November 1997 (SächsGVBI. 1997, S. 582) geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 8. Oktober 2008 (SächsGVBI. S. 940)

Teil B: Textliche Festsetzungen

0.0 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 1/5, 5/5 und 2/7 der Gemarkung Ebersbach, die innerhalb der Grenzlinie liegen.

1.0 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) unter Ausschluss der ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs.3 Nr. 1, 3, 4, und 5 BauNVO. Ausschlüsse gemäß § 1 Abs.6 BauNVO.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß 1.3 Bauweise (§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB, § 22 Abs. 1 BauNVO)

offene Bauweise

1.4 Überbaubare Grundstücksflächen, Stellung baulicher Anlagen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB) Baugrenze, in deren Umschluss die baulichen Anlagen zu errichten sind

1.5 Stellplätze, Garagen, Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr.4 BauGB, § 14 Abs. 1 BauNVO) Diese sind innerhalb der festgesetzten Baufelder zu errichten. Stellflächen sind auch auf wasserdurchlässig befestigten Flächen außerhalb der Baugrenze zulässig.

1.6 Ver- und Entsorgungsanlagen (§ 9 Abs.1 Nr. 13 BauGB)

Leitungen sind unterirdisch in Grünflächen oder dem Straßenraum zu verlegen. 1.7 Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

Das Grundstück Flurstück 1/5 dient der Erschließung der Hinterlieger. Auf dem Grundstück Flurstück 2/7 wird ein privater innerer Erschließungsweg ausgebildet. Ein Wendebereich

1.8 Grünordnung (§ 9 Abs.1 Nr. 15, 20, 25 (a) BauGB)

1.8.1 Standortgeeignete Gehölzarten für die Ausgleichspflanzungen

1. Pflanzenliste - Obstbäume (Empfehlung)

befindet sich mittig im Plangebiet. Wege sind wasserdurchlässig herzustellen.

Gelber Edelapfel

Große Prinzesskirsche Kaiser Wilhelm Büttners Knorpelkirsche Gellerts Butterbirne Schöner aus Boskoop Köstliche aus Charneux Schattenmorelle Williams Christbirne Herzkirsche

Lommatzscher Späte Harte Gewöhnliche Deutsche Hauspflaume Große Grüne Reneclaude Landsberger Renette Rheinischer Bohnapfel Ontariopflaume Mirabelle von Nancy

Clapps Liebling Hauszwetsche Bereczki Birnenguitte / Konstantinopler Apfelguitte

2. Pflanzliste - Sträucher (Empfehlung)

Corylus avellana - Gemeine Hasel - Eingriffliger Weißdorn Crataegus monogyna

Rosa canina (als Hecke) - Hundsrose (bzw. weitere Rosa- Arten) - Gemeiner Schneeball Viburnum opulus Carpinus-Arten (als Hecke)

Die Aufzählung möglicher Strauchunterpflanzungen ist nicht abschließend.

Es sind alle heimischen Arten zulässig. Himbeere in Sorten - Rubus i.S.

Holunder in Arten Sambucus i.A. Johannesbeere in Sorten - Ribes i.S. Pfaffenhütchen in Arten - Euonymus i.A. Liguster in Arten Ligustrum i.A. - Carpinus betulus Hainbuche Heckenkirsche in Arten - Lonicera i.A.

1.8.2 Maßnahmen zum Eingriffsausgleich in Natur und Landschaft

M 1 - Anpflanzung und dauerhafte Erhaltung und Pflege eines dichten Gehölzstreifens durch frei wachsende Hecken und Bäume auf dem Erdwall.

Fläche M 1 ca. 132,5 qm - 0,5 Anpflanzungen pro qm,

M 2 - Anpflanzung und dauerhafte Erhaltung und Pflege eines lockeren Gehölzstreifens durch frei wachsende Büsche und Einzelbäume unter Verwendung von Gehölzarten der Liste (1.8.1.) Fläche M 2 ca. 666,2 qm - 0,2 Anpflanzungen pro qm.

M 3 - Entwicklung einer ortstypischen Obstwiese durch die Anpflanzung von Obstbäumen der Pflanzliste (1.8.1.)

Fläche M 3 ca. 964,9 qm - 12 Hochstämme auf der Fläche.

Für die Maßnahmen M 1 und M 2 ist ein Pflegeintervall von 10 - 12 Jahren durch auf den Stock setzen der Büsche zu gewährleisten. Für die Maßnahme M 3 gilt die Vorgabe des Ersatzflanzungsgebotes.

Siegel / Unterschrift

Zu landwirtschaftlich genutzten Flächen ist ein Grenz-/Pflanzabstand von 75 cm einzuhalten. Bei Wuchsgrößen über 2 m ist der Abstand auf mindestens 3 m zu erweitern.

Die Übereinstimmung der Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit der Darstellung im Liegenschaftskataster wird innerhalb der Abgrenzung des Plangebietes bescheinigt (katastermäßiger Bestand).

Döbeln, den

2.0 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§89 SächsBO)

2.1 Dachneigung und Dachform

Es wird eine geneigte Dachform mit einer Mindestneigung von 12 Grad

2.2 Nebengebäude (Schuppen, Lauben, Garagen)

Neu zu errichtende Nebengebäude sind hinsichtlich Dachform, Dachneigung, Dachdeckungsmaterialien und Putzart an das Hauptgebäude anzugleichen. 2.3 Einfriedungen

Hecken und Zäune sind bis 1,75 m Höhe zulässig.

3.0 Hinweise (§ 9 Abs. 6 BauGB)

3.1.Bodenschutz

Die Mutterboden und Humus bildenden Schichten sind vor den Bauarbeiten geordnet abzutragen, vor Verunreinigung zu schützen und nach Abschluss der Arbeiten wieder im Gelände einzubringen.

Anfallender Erdaushub ist innerhalb des Plangebietes zu verwenden. 3.2.Bodenfunde

Bei Hinweisen auf Bodenfunde während der Aushubarbeiten (Bodenverfärbungen Siedlungsreste, Keramik) ist die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises umgehend zu informieren.

Vor Beginn von Bodeneingriffen muss durch das Landesamt für Archäologie eine archäologische Grabung durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht zu dokumentieren.

3.3.Grenzmarken und Punkte geodätischer Grundlagennetze

Diese Marken und Punkte dürfen nicht verändert, beschädigt oder entfernt werden. Sollte dies unabsichtlich erfolgt sein, so ist ein öffentlich bestellter und vereidigter Vermesser mit der Wiederherstellung zu beauftragen.

3.4.Baugrund

Sollten standortkonkrete Baugrunduntersuchungen mittels Bohrungen abgeteuft werden, so ist die geltende Bohranzeige und Bohrergebnismitteilungspflicht gegenüber dem Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) zu beachten.

3.5.Altlasten

Schädliche Bodenveränderungen/Altlasten (z.B. Abfall, organoleptische Auffälligkeiten im Boden) i. S. des § 9 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 3 bis 6 BBodSchG sollen dokumentiert werden. Die zuständige Behörde nach § 13 Abs. SächsABG ist davon in Kenntnis zu setzen.

Verfahrensvermerke

der Gemeinde Ebersbach am 28.06.2010.

1. Die frühzeitige Beteiligung der benachbarten Grundstückseigentümer, Nachbargemeinden und Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Anschreiben im Juli 2007.

2. Der Aufstellungsbeschluss wurde in der Gemeinderatssitzung am 14.06.2010 gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses erfolgte im Amts- und Mitteilungsblatt

3. Der Städtebauliche Vertrag gem.§ 11 Bau GB wurde am 15./25.06.2010 unterzeichnet.

4. Den Beschluß zum Planentwurf sowie zur Offenlegung und Beteiligung fasste der Gemeinderat am 13.09.2010

5. Die Bekanntmachung zur Offenlegung erfolgte im Amts- und Mitteilungsblatt am 15.11.2010, den Trägern öffentlicher Belange wurden mit Anschreiben vom 15.11.2010 die Unterlagen zur Stellungnahme übergeben.

6 Die Abwägung der geäußerten Belange fand in der Gemeinderatssitzung am 11.04.2011 statt, in gleicher Sitzung wurde der Beschluss zur Überarbeitung und erneuten Offenlegung

7. Die Bekanntmachung zur Offenlegung erfolgte im Amts- und Mitteilungsblatt am 24.05.2011, den betroffenen Trägern öffentlicher Belange und den Nachbargemeinden wurden die Unterlagen mit Anschreiben vom 19.05. 2011 zugesandt.

8. Die Stellungnahmen aus der erneuten Offenlegung und Beteiligung erfordern eine Änderung des Geltungsbereiches sowie eine erneute Überarbeitung der Bebauungsplanunterlagen.

9. Mit dem 01.07.2011 wurde die ehemalige Gemeinde Ebersbach in die Stadt Döbeln eingemeindet

Der Verfahrensverlauf Schritt 1. bis 9. wird hiermit bestätigt :

Oberbürgermeister

Entwurf Bebauungsplan " Kleine Gasse " Ebersbach

M 1 : 500 Stand Mai 2012

10. Der Stadtrat der Stadt Döbeln fasste in seiner Sitzung am den Änderungsbeschluss zum Aufstellungsbeschluss. Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses erfolgte im Amtsblatt der Stadt Döbeln - Jahrgang, Nr. am Döbeln, den... Schriftführer Oberbürgermeister 11. Der Stadtrat der Stadt Döbeln Billigte in seiner Sitzung am Bebauungsplanentwurf und die zugehörige Begründung und fasste den Beschluss zur Offenlegung und Beteiligung. Döbeln, den..... Schriftführer 12. Die Bekanntmachung der Offenlegung und Beteiligung erfolgte im Amtsblatt der Stadt Döbeln - Jahrgang Nr. am Den betroffenen Trägen öffentlicher Belange wurden die Unterlagen mit Anschreiben vom übergeben. Der Bebauungsplanentwurf und die zugehörige Begründung lagen in der Zeit vom bis zum öffentlich aus. Oberbürgermeister 13. Der Stadtrat der Stadt Döbeln prüfte in seiner Sitzung am . Rahmen der Offenlegung und Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen. Da sich durch die Abwägung keine, die Grundzüge der Planung berührenden Änderungen der Planung ergaben, wurde in gleicher Sitzung der Satzungsbeschluss zu dieser Bauleitplanung gefasst. Döbeln, den..... Schriftführer Oberbürgermeister 14. Die Information zum Abwägungsergebnis erfolgte mit Schreiben vom Oberbürgermeister 15. Die Verfahrensmappe wurde dem Landratsamt Mittelsachsen mit Anschreiben vom zur Genehmigungsprüfung gem. § 10 (2) BauGB übergeben. Oberbürgermeister Die Genehmigung erfolgte mit Datum vom 16. Die Satzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 39 - 42 und 44 BauGB) hingewiesen worden. Oberbürgermeister

a Crantekturbüro wolfram thürigen architekt dipl.ing. w. thürigen 04720 döbeln / sachsen mitglied der architektenkammer sachsen dateiname: Döbeln 01/06 **Entwurf** verfasser/bearbeiter: gezeichnet: Bebauungsplan " Kleine Gasse " 20.05 2011 und 12/11 Ortslage Überarbeitung 05/12 **Ebersbach** 1.11.2010 Große Kreisstadt Obermarkt 1 04720 Döbeln (unterschrift) (stempel) blattgröße: 1: 500

staupitzstraße 16 tel & fax 03431 - 704560/704561 lorenzentwurf.2d